

S A T Z U N G
über die Einrichtung des Wochenmarktes der Stadt Germersheim
(Wochenmarktsatzung)

Aufgrund des § 24 GemO für Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280) hat der Stadtrat der Stadt Germersheim am 31.03.2011 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Germersheim betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Nardiniplatz statt.
Wird der Nardiniplatz zu Wochenmarktzeiten für andere Veranstaltungen im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen oder in dringenden Fällen zu anderen Zwecken benötigt, so wird der Wochenmarkt auf dem Kirchenplatz stattfinden.
- (2) Der Wochenmarkt wird jeden Dienstag abgehalten. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, dann findet der für diesen Tag vorgesehene Wochenmarkt nicht statt. Er kann auf einen anderen Tag verlegt werden.
- (3) Die Marktzeit beginnt um 8:00 Uhr und endet um 14:00 Uhr.
In besonderen Fällen können die Marktzeiten vorübergehend geändert werden.
Änderungen werden rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

§ 3
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Germersheim dürfen nur Warenarten gemäß § 67 Abs. 1 GewO feilgeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Sowie dem Wochenmarkt zurechenbares Kernsortiment und Randsortiment, und unmittelbar auf dem Markt verzehrbare Produkte aus dem Kernsortiment der Marktbesucher.

§ 4
Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadtverwaltung als Jahresplatz (Dauererlaubnis) oder in Ausnahmefällen (z. B. Saisonware wie Spargel, Erdbeeren, Kirschen) für einzelne Tage (Tageserlaubnis).
- (3) Die Stadtverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen bindend zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Für die Zuweisung von Standplätzen nach dieser Vorschrift finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a VwVfG Anwendung.
Das Verfahren für eine Zuweisung kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. 2009 S. 355) abgewickelt werden.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Es ist nicht gestattet, dass Benutzer des Wochenmarktes ihre zugewiesenen Standflächen ganz oder teilweise weitervermieten.
Die Stadtverwaltung erkennt nur schriftliche Abmachungen und schriftliche Zusagen als rechtsverbindlich an. Mündliche Erklärungen einzelner Personen oder Organe der Stadtverwaltung sind ohne Rechtswirkung und begründen keinen Schadensersatzanspruch.
- (6) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. die zur Verfügung stehende Marktfläche nicht ausreicht.

§ 5 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Fahrzeuge der Marktbesicker sind spätestens zu Beginn der in § 2 Abs. 3 dieser Satzung festgesetzten Marktzeiten vom Marktplatz zu entfernen. Vor Beendigung der Marktzeiten (§ 2 Abs. 3) dürfen Fahrzeuge auf den Marktplatz nicht auffahren. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis des Marktmeisters und sind von diesem persönlich zu überwachen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen, Verkaufplatz

- (1) Die für den Warenverkauf zu benutzenden Verkaufseinrichtungen (Markttische und Marktstände) sind von den Marktbeschickern mitzubringen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Das Aufstellen überdachter Verkaufsstände ist gestattet; sie dürfen jedoch den Ausblick auf die übrigen Verkäufer nicht stören. Die lichte Höhe der Vordächer, Markt- und Wetterschirme muss mindestens 2,10 m betragen und darf die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite um höchstens 1 m überragen. Die Höhe der Verkaufsstände darf mit der Warenauslage 1,40 m nicht übersteigen. Kisten und ähnliche Gegenstände (Warenvorräte dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Gesamttiefe des Verkaufplatzes darf 2,50 m, in Ausnahmen bei Überbreite 4,00 m nicht überschreiten. Die Standplätze sind hinsichtlich ihrer Ausmaße einzuhalten.
- (3) Die Standinhaber haben an ihrer Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift anzubringen. Die Waren sind auszuzeichnen. Andere Schilder, Anschriften, Plakate sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Marktstände in angemessenem Rahmen gestattet und nur, soweit diese mit dem eigenen Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen.
- (4) Werbung jeglicher Art von politischen Parteien und sonstigen Vereinigungen sind nicht gestattet.

- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf durch die Abhaltung des Wochenmarktes nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf dem Wochenmarkt entsorgt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze, Verkaufsflächen sowie die angrenzenden Gangflächen nach der Benutzung besenrein zu hinterlassen und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis sowie eventuellen Verschmutzungen freizuhalten,
 2. anfallende Abfälle, Verpackungsmaterial, Steigen, Kisten und sonstige Gegenstände sind zu sammeln und nach dem Markt selbst zu entfernen bzw. mitzunehmen,
 3. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
- (3) Das unmittelbare Lagern von Lebensmitteln auf dem Boden ist verboten. Alle Verkaufseinrichtungen und Geräte müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (4) Eine Entsorgung des Abfalls in die auf dem Marktplatz vorhandenen öffentlichen Abfallbehälter ist nicht gestattet.

§ 8 Zutritt

Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten.
- (2) Für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist die Stadt Gernersheim zuständig und verantwortlich. Den Anordnungen der Verantwortlichen ist Folge zu leisten.
- (3) Jeder Marktbesucher und Marktbesucher hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Ausnahmen können mit Zustimmung des Veranstalters zugelassen werden
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. den Marktplatz während der Marktzeiten mit Fahrzeugen jeder Art, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderwagen, zu befahren, solche Fahrzeuge mitzuführen oder auf dem Marktplatz abzustellen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 6. Ware öffentlich zu versteigern,
 7. Ausspielungen, Lotterien oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen,
 8. Benutzung von Lautsprechern.

§ 10 Gebühren

Gebühren werden nach der Gebührensatzung (Satzung über die Erhebung einer Marktstandsgebühr) erhoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, soweit eine Zuwiderhandlung nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der folgenden Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung verstößt:
1. die Einhaltung der Marktzeiten nach § 2 Abs. 3,
 2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4 Abs. 1,
 3. den Auf- und Abbau nach § 5 Abs. 1,
 4. das Fahr- und Abstellverbot von Fahrzeugen nach § 5 Abs. 2,
 5. die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 und 2,
 6. die Ausweispflicht nach § 6 Abs. 4,
 7. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 7 Abs. 1,
 8. die Reinigung der Standplätze nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,
 9. den Zutritt nach § 8,
 10. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 Abs. 1,
 11. die Beachtung von Anordnungen des Marktmeisters nach § 9 Abs. 2 Satz 2,
 12. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 4 Nr. 1,
 13. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 4 Nr. 2,
 14. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 und 4,
 15. das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 4 Nr. 5.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. *)

Germersheim, den 31.03.2011

Marcus Schaile
Bürgermeister

*) Inkrafttreten am 18.4.2011